

**STATUTEN**

**DES**

**ORNITHOLOGISCHEN VEREINS FLUMS**

## STATUTEN DES ORNITHOLOGISCHEN VEREIN FLUMS

---

### I. Name und Zweck des Vereins

---

#### Art.1

Unter dem Namen Ornithologischer Verein Flums (Abk. OV-Flums) besteht ein Verein im Sinne des Art. 60ff ZGB mit Sitz in Flums, der politisch u. konfessionell neutral ist.

#### Art.2

Der Verein bezweckt:

- a) die Verbreitung der Kenntnisse auf dem Gebiet des Natur und Vogelschutzes, sowie die Pflege der freilebenden Vögel auf Flumser-Gemeindegebiet.
- b) Förderung und Verbreitung der Rassenzucht in den Abteilungen Kaninchen, Geflügel, Tauben und Ziervögel, unter besonderer Berücksichtigung von Haltung und Pflege.

#### Art.3

Mittel zur Erreichung dieses Zwecks:

- a) Veranstaltungen, Versammlungen, Hocks und Pflege der Kollegialität.
- b) gegenseitiger Gedanken- und Erfahrungsaustausch, Vorträge, Kurse und Ausstellungen.
- c) Das Halten von Fachzeitschriften und Anschaffung geeigneter Literatur, deren Benützung den Mitgliedern freisteht.
- d) Orientieren der Bevölkerung über den Nutzen der Geflügel-, Tauben- und Kaninchenzucht, sowie über die Notwendigkeit des Schutzes unserer freilebenden Vögel.
- e) Aufhängen von Nisthöhlen und Einrichten von Futterplätzen für unsere freilebenden Tiere. (Vögel)
- f) Der Verein verfügt über die Beiträge der Mitglieder und kann auch Zuwendungen jeglicher Art entgegennehmen.

### II. Mitgliedschaft

---

#### Art.4

Der Verein besteht aus Aktiv - Ehren - Jungmitgliedern und Gönnern.

#### Art.5

- a) Jede Person, welche die vorliegenden Statuten anerkennt und sich zur aktiven Unterstützung des Vereins verpflichtet, kann Aktivmitglied des Vereins werden. Ueber die Aufnahme entscheidet die Versammlung. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- b) Jungmitgliedschaft von 6 Jahren bis 18 Jahren
- c) Mitglieder, welche sich um den OV-Flums besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag, durch die Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit!
- d) Gönner können alle jene Personen werden, die sich nicht aktiv beteiligen aber dem Verein durch moralische und finanzielle Unterstützung ihre Sympathie zuwenden wollen.  
Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht!

#### Art.6

Eintritte sind an der nächstfolgenden Versammlung bekannt zu geben. Mitglieder des Ornithologischen Verein Flums dürfen nicht zugleich Mitglied eines andern gleichartigen Vereins in Flums sein.

#### Art.7

Austrittserklärungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen und können nur auf das Ende des laufenden Vereinsjahres, unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist und nach Bezahlung aller rückständigen finanziellen Verpflichtungen genehmigt werden. Beim Austritt erlischt jeder Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen.

#### Art.8

Mitglieder, die dem Interesse des Vereins entgegenarbeiten (oder mit ihren finanziellen Verpflichtungen bis 31. Dezember des laufenden Jahres im Rückstand stehen), können auf Antrag, von der Versammlung, vom Verein ausgeschlossen werden. Wenn einer den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt und ausgeschlossen wird, kann er nicht mehr in den Verein aufgenommen werden, solange er die alten Beiträge nicht bezahlt hat.

### III. Pflichten und Rechte der Mitglieder

-----

#### Art.9

Nach erfolgter schriftlicher Beitrittserklärung und Aufnahme durch die Versammlung, muss jedes Mitglied entsprechende jährliche Beiträge entrichten:

- Aktivmitglied
- Jungmitglied (bis 18 Jahre)
- Gönner

Für die Verbindlichkeiten des Vereins, haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

#### Art.10

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung seine Mitglieder zu persönlicher Arbeitsleistung für den Vereinszweck verpflichten.

#### Art.11

Jedes Aktivmitglied kann von der Versammlung für mindestens eine Amtsperiode in den Vorstand gewählt werden.

Es ist zu beachten, dass nicht zwei aus der selben Familie resp. Verwandtschaft in den Vorstand gewählt werden.

In ausserordentlichen Fällen ist es jedoch nicht ungesetzlich.

#### Art.12.

Alle Aktiv - Jung - und Ehrenmitglieder geniessen im Sinne der bestehenden Gesetze (ZGB-OR) das Stimm - und Wahlrecht und sind berechtigt, Anträge zu stellen.

Die Anträge müssen immer, 10 Tage vor einer Versammlung, schriftlich, der Kommission eingereicht werden!

#### IV. Organisation

-----

#### Art.13

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) die Herbstversammlung (Mitgliederversammlung)
- c) der Vereinsvorstand
- d) die Rechnungsprüfungskommission

#### Art.14

Die Hauptversammlung besteht ordentlicherweise aus folgenden Traktanden:

- a) Begrüssung und Appell
- b) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- c) Vorstandsberichte
- d) Vorlage der Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsprüfungskommission
- e) Mutationen
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (jeweils für 1 Jahr)
- i) Anträge der Kommission
- k) Diverses

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr.

Sie wird normalerweise vom Präsidenten oder Vice-Präsidenten geleitet.

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über die Beschlüsse Protokoll geführt wird.

#### Art.15

Die Hauptversammlung findet im Frühjahr (Febr.-März) und die Herbstversammlung (Sept.-Okt.) statt.

#### Art.16

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder oder auf Veranlassung des Vorstandes jederzeit einberufen werden.  
Sie dienen der Erledigung der laufenden Geschäfte, sowie zur Information der Mitglieder.

#### Art.17

Der Vorstand kann aus 3 - 5 - 7 - oder 9 Mitgliedern bestehen!

- a) Präsident
- b) Vicepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Obmänner
- f) Beisitzer

Der gesamte Vorstand hat an eigenen Kommissionssitzungen, Termine und Vereinsgeschäfte zu regeln, Versammlungen und andere Vereinsanlässe vorzubereiten und für eine korrekte Durchführung derselben zu sorgen.  
Zur speditiven Abwicklung der Geschäfte kann der Vorstand über einen von der Mitgliederversammlung (jährlich) festzulegenden Betrag verfügen, ohne jeweils dafür einen Kredit einholen zu müssen.

#### Art.18

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Kommission selbst.

#### Art.19

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, leitet die Sitzungen und Versammlungen, überwacht den Vollzug der Kommissions- und Vereinsbeschlüsse und erledigt laufende Geschäfte von sich aus oder in Verbindung mit dem Aktuar. Der Präsident zeichnet rechtsverbindlich.

#### Art.20

Der Aktuar ist Protokollführer aller Versammlungen des Vereins und des Vorstandes. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Aktuar nur in Verbindung mit dem Präsidenten.

#### Art.21

Der Kassier ist Rechnungsführer des Vereins.  
Er hat auf Ende jedes Vereinsjahres einen genauen Rechnungsabschluss samt den bezüglichen Büchern und Belegen der Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung zu stellen.

Er besorgt den gesamten Kassaverkehr und ist für die ihm anvertrauten Gelder verantwortlich und haftbar.  
Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Kassier(in) nur in Verbindung mit dem Präsidenten.

#### Art.22

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie prüfen die Kassaführung und die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung darüber schriftlich Bericht.  
Die Rechnungsprüfungskommissions-Mitglieder haben bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Vereinsführung oder Verletzung von gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften dem Vorstand, in ausserordentlichen Fällen der Hauptversammlung, schriftlich mitzuteilen.

#### Art.23

Für die Beaufsichtigung und Beratung der Tierzucht und Tierhaltung wählt die Versammlung entsprechende Obmänner.  
Die Obmänner haben dem Vorstand anzugehören!

#### Art.24

Die Obmänner der entsprechenden Abteilungen haben die Interessen ihres Gebietes zu vertreten und rapportieren nach Erfordernis dem Präsidenten.  
An der Hauptversammlung haben sie über die Aktivitäten im verflossenen Vereinsjahr zu berichten.  
An Hocks, Kursen, Exkursionen oder auch eigens von den Obmännern einberufenen Versammlungen informieren sie die interessierten Mitglieder.  
Die abteilungsspezifischen Versammlungen haben ausschliesslich beratenden und informativen Charakter und sind nur beschlussfähig, wenn nicht das Gesamtinteresse des Vereins tangiert wird.  
Der Entscheid über die Beschlussfähigkeit liegt bei der Kommission, die jeweils vorher kontaktiert werden muss. Ausserdem hat bei einer solchen Abstimmung die Mehrheit der Kommission anwesend zu sein.  
Wie bei einer ordentlichen Versammlung ist ein Protokoll zu führen und eine Präsenzliste zu erstellen.

#### Art.25

Alle Chargen sind Ehrenämter und werden daher nicht entlohnt. Evtl. Entschädigungen für die Chargen werden, sofern es die Kasse erlaubt, alljährlich an der Hauptversammlung bestimmt.

V. Schlussbestimmungen

Art.26

a) Für die Aenderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Aktiv -, Ehren - und Jungmitglieder auf sich vereint.

Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Aenderungsvorschläge mit der Einladung zur Versammlung publiziert worden sind.

Art. 27

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder notwendig.

Im Falle der Auflösung geht das Vereinsvermögen an die Ornithologische Gesellschaft des Kantons St. Gallen über, zur Aufbewahrung. Es ist einem neu zu gründenden und dieselben Ziele verfolgenden Verein, mit demselben Rechtsdomizil zur Verfügung zu stellen.

Art.28

Das offizielle Publikationsorgan ist:

Die Tierwelt

Art. 29

1. Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches ( Art. 60 ff. ZGB )

2. Für die Wahrung der in den Statuten vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend!

Vorstehende revidierte Statuten wurden an der Versammlung vom..... 01. Okt. 1993 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Flums, den 05. März 1994

Im Namen des Ornithologischen Vereins Flums

Der Präsident: Iten Peter [Signature]

Der Aktuar/in : Zeller Marlis [Signature]